

LOGOPÄDIEPRAXIS



Behandlung von
Sprach, Sprech-, Stimm- und
Schluckstörungen

Alexandra Wallrodt-Steindorf
Klosterstr.28
06567 Bad Frankenhausen
Tel. 034671/ 52898, Fax / 52968
logo.wallstein@t-online.de

INFORMATIONEN

Eine logopädische Behandlung basiert auf ärztlicher Verordnung.

Verordnende Ärzte können sein: Hausarzt, Kinderarzt, Neurologe, HNO-Arzt, Kieferorthopäde oder andere behandelnde Ärzte.

Bitte melden Sie sich nach Erhalt einer logopädischen Verordnung zeitnah bei uns, da diese nach 28 Kalendertagen Ihre Gültigkeit verliert.

Nach ärztlicher Verordnung führen wir auch Hausbesuche durch.

Wir weisen auf die Zuzahlungspflicht hin, deren Höhe gesetzlich festgelegt ist (§32 Abs.2 SGB V). Diese beträgt pro Verordnung 10€ zzgl. 10% der Behandlungskosten. Zuzahlungsbefreit sind Personen unter 18 Jahren oder mit aktuellem Befreiungsausweis.

Ihre Therapeutin erhebt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zum Zwecke der Behandlung, Dokumentation und Abrechnung erbrachter Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen (§302 SGB V). Das kooperierende Rechenzentrum ist dabei im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Durch unser System einer Bestellpraxis können kurzfristig abgesagte oder nicht wahrgenommene Termine nicht neu vergeben werden.

Bitte sagen Sie Termine **nur in dringenden Fällen und mindestens 24 Stunden vor Behandlungsbeginn** ab. Gern können Sie Ihre Absage auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen, falls Sie uns nicht persönlich erreichen.

Bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen oder auch kurzfristigen Absagen berechnen wir ein Therapieausfallhonorar in Höhe von **60€ pro Therapieausfall**.

Um einen Therapiefortschritt zu gewährleisten, ist eine regelmäßige/kontinuierliche Behandlung erforderlich.

Von den gesetzlichen Krankenkassen sind dabei folgende Regelungen vorgegeben:

Die Therapie muss grundsätzlich in der vom Arzt verordneten Frequenz stattfinden.

Behandlungsunterbrechungen bis 14 Tage werden von den Krankenkassen toleriert.

Kommt es zu einer längeren Unterbrechung, verliert Ihre ärztliche Verordnung ihre Gültigkeit, eine Fortsetzung der Therapie ist dann nur mit einer neuen ärztlichen Verordnung möglich.

Ausnahmefälle (Krankheit oder Urlaub) sind mit Unterbrechung von bis zu 21 Kalendertagen möglich, diese müssen gegenüber Ihrer Krankenkasse begründet werden.